

ZEICHENERKLÄRUNG

- ||||| WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- 186 7 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG



- (MD) DORFGEBIET

- II ZWEI VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- 04 (0.4) GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ, GESCHÖSSFLÄCHEN-ZAHL GFZ
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

DAS ANPFLANZEN VON BAÜMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 ABS 1 NR 25 (BAUG)

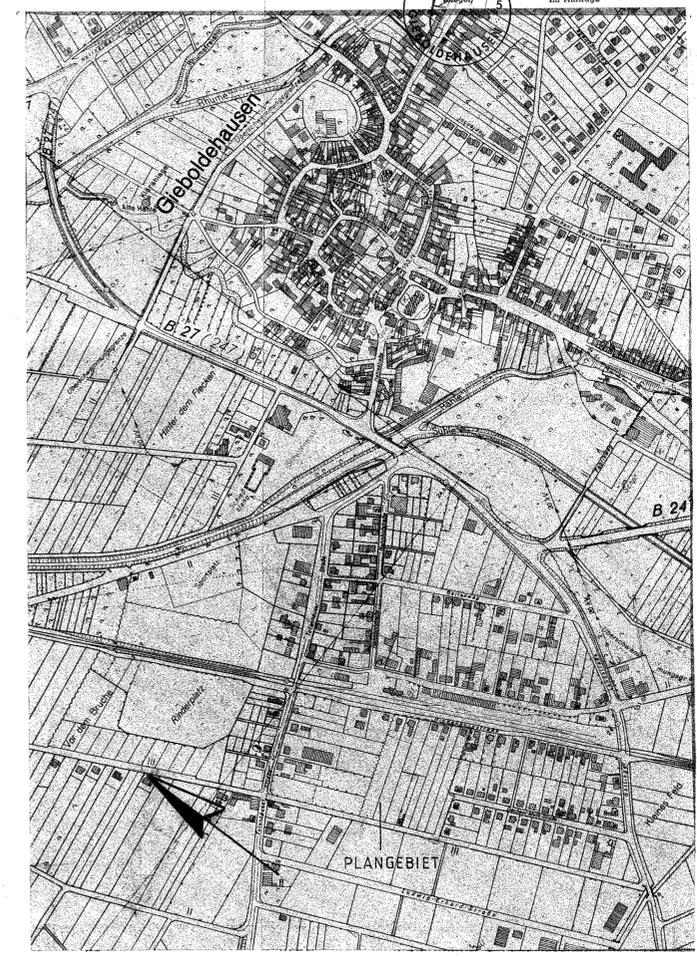
PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND ALS SCHUTZPFLANZUNG ZWISCHEN DEM GEWERBEGEBIET UND DEN ANSCHLIESSENDEN BAUFLÄCHEN IN DER BEGRÜNDUNG WIRD EIN PFLANZENSHEMA ALS VORLIEF VORSCHLAG NAHER ERÄUTERT

- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENBEGRÄNZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Hiermit wird amtlich bezeugt, daß die vorliegende die Flächennutzungs-Abteilung mit der vorliegenden Umschrift **1. Vereinfachte Änderung** des Bebauungsplans **Dechant-Muth-Str. Nr. 18** (Gesamt-Fläche des Bebauungsplans) über **11** Hektar Die Begrenzung wird nur zur Vorlage bei **11** (Hektar) erteilt.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



Der Plan entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und wurde bei den Anlagen von Straßen, Wegen und Plätzen vollständig nach dem Stand der Dinge dargestellt. Die hierin dargestellten Grenzen sind der tatsächlichen Lage gemessen einwandfrei. Die Übereinstimmung der im Plan dargestellten Grundstücksgrenzen mit der Realität ist soweit wie möglich.

Verfertigt am **28. NOV. 1983** im Katasteramt
auf Auftrag:
gez. **Kretschmer**
Vermessungsleiter

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet durch den **Kapitän i. d. Ing. Techn. Gieboldehausen, Dipl.-Ing. *[Signature]***

Nr. 1083
3416 Gieboldehausen
Die 1. vereinfachte Änderung gem. § 12 BAUG wurde als Ergänzung vom Rat der Gemeinde aufgrund des § 12 BAUG sowie der §§ 5 und 40 NRO vom 13.10.1983 (Nieders. GVBl. Nr. 1 S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am **02. FEB. 1984** in Gieboldehausen, den **01. FEB. 1984**.

gez. **Großschäfer** Bürgermeister
gez. **Wiesefeld** Gemeindeflektor

Die 1. vereinfachte Änderung ist gem. § 12 BAUG im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 60 vom 30.12.83 bekanntgemacht worden. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 ist damit vom 30.12.83 rechtsverbindlich geworden. Gieboldehausen, den **01. FEB. 1984**.

gez. **Wiesefeld** Gemeindeflektor

FÜR GVBLL
auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 3 des Bundesbaugesetzes (Baug) (d. d. vom 18.12.1970 (BBl. I S. 2269), das bis zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.1979 (BBl. I S. 2401), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GO) vom 22.10.1962 (Nds. GVBl. S. 227), hat der Rat der Gemeinde Gieboldehausen den Bebauungsplan Nr. 18 bestehend aus der Planzeichnung und den in demselben enthaltenen textlichen Festsetzungen als Ergänzung beschlossen.

Gieboldehausen, den **28. FEB. 1984**

gez. **Großschäfer** Bürgermeister
gez. **Wiesefeld** Gemeindeflektor

GEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN / LANDKREIS GÖTTINGEN
BEBAUUNGSPLAN VERLÄNGERUNG
DECHANT-MUTH-STR. NR. 18
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG M.1:1000 VOM 13.10.83

B e g r ü n d u n g

gem. § 9, Abs. 6 und § 13 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (Teilbereich) "Dechant-Muth-Straße" der Gemeinde Gieboldehausen

Allgemeines

Der Gemeinderat hat am 02.05.1983 beschlossen, gemäß § 13 BBauG, eine vereinfachte Änderung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Verlängerung Dechant-Muth-Straße Nr. 18" durchzuführen.

Grund

Ursprünglich war geplant, die Dechant-Muth-Straße südlich von dem Grundstück 445/129 auf den im Westen des Umfassungsgebietes liegendem Weges einzuführen.

Bei verschiedenen Änderungen während der Planaufstellung, wurde jedoch auf diese Lösung verzichtet und die Dechant-Muth-Straße erhielt an ihrem Ende einen Wendehammer.

Die westliche Baugrenze beim ND-Gebiet wurde jedoch beibehalten.

Aus vorgenannten Gründen besteht dazu aber keine Notwendigkeit.

Auf Veranlassung des Umlegungsausschusses hat die Gemeinde den Beschluß gefaßt, die Baugrenze, in die neue, im Änderungsplan dargestellte Lage zu verschieben. Eine Rücknahme der Baugrenze bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken soll nicht erfolgen, um ein zu nahes Heranrücken an die Wohnbebauung zu vermeiden.

Die sonstigen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes bleiben weiterhin bestehen.

Gieboldehausen, 01.02.1984

Arbeda
Ratsvorsitzender



Widdebold
Gemeindedirektor